

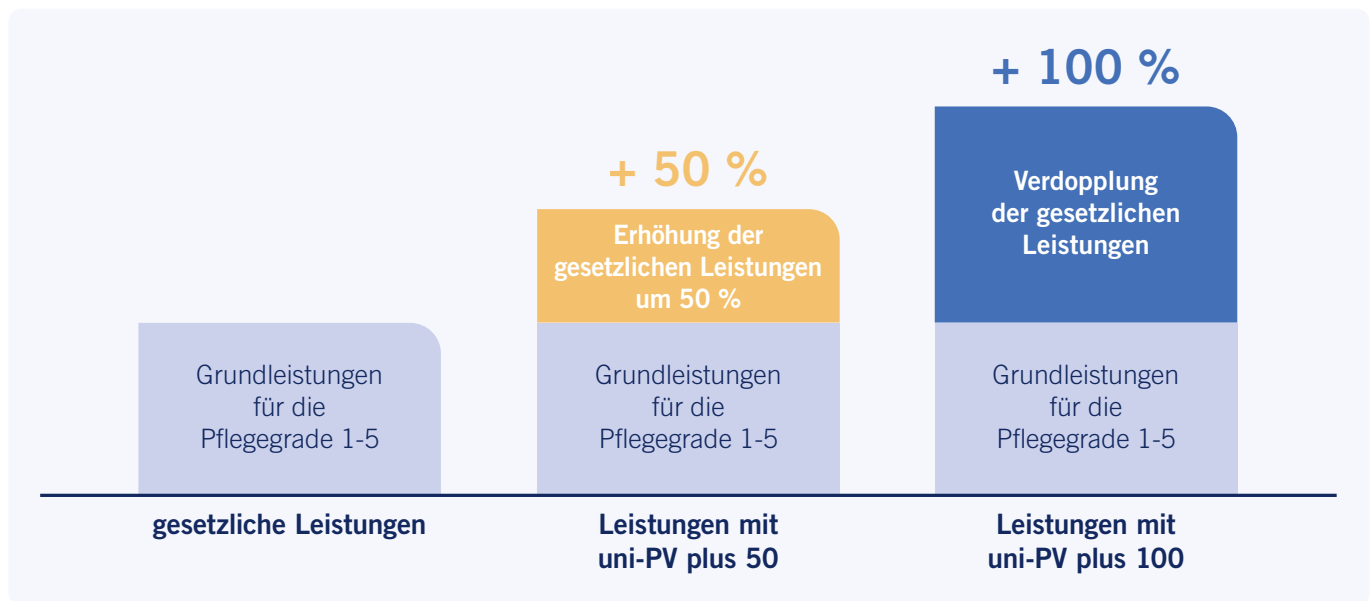


Pflegeergänzung

Sie möchten Ihr persönliches Pflegebudget erhöhen? Mit unserem Pflegeergänzungstarif uni-PV plus können Sie die Leistungen Ihrer gesetzlichen Pflegeversicherung sogar verdoppeln. Zwei Tarifstufen stehen zur Wahl und ermöglichen Ihnen eine optimale Ergänzung.



uni-PV plus erhöht bzw. verdoppelt grundsätzlich alle von der gesetzlichen Pflegeversicherung für die pflegebedürftige Person erbrachten Leistungen – ohne Begrenzung auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag.



Highlights

- ✓ Keine Wartezeiten, keine Karenzzeiten
- ✓ Erhöhung der gesetzlichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit um 50 % oder 100 %
- ✓ Keine Begrenzung der Leistung auf den Rechnungsbetrag
- ✓ Keine erneute Begutachtung – leistet, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung vorleistet

- ✓ Leistungen für Demenz enthalten
- ✓ Automatische Anpassung an evtl. Leistungsänderungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- ✓ Leistung in allen Pflegegraden
- ✓ Pflege-Infoline

Die wichtigsten Leistungen auf einen Blick

			uni-PV plus 100	uni-PV plus 50
			monatliche Leistungen	monatliche Leistungen
Pflegegrad 1 (PG 1)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	125,00 EUR (Entlastungsbetrag)	62,50 EUR (Entlastungsbetrag)
		durch Pflegefachkraft		
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	125,00 EUR zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	62,50 EUR zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegegrad 2 (PG 2)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	332,00 EUR / 457,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	166,00 EUR / 228,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	761,00 EUR / 886,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	380,50 EUR / 443,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	770,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	385,00 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegegrad 3 (PG 3)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	573,00 EUR / 698,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	286,50 EUR / 349,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	1.432,00 EUR / 1.557,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	716,00 EUR / 778,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	1.262,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	631,00 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegegrad 4 (PG 4)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	765,00 EUR / 890,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	382,50 EUR / 445,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	1.778,00 EUR / 1.903,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	889,00 EUR / 951,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	1.775,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	887,50 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegegrad 5 (PG 5)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	947,00 EUR / 1.072,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	473,50 EUR / 536,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	2.200,00 EUR / 2.325,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	1.100,00 EUR / 1.162,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	2.005,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	1.002,50 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
* zusätzlich wird der gewährte monatliche Leistungszuschlag gemäß § 43c SGB XI in Höhe von 15, 30, 50 bzw. 75 Prozent des individuellen pflegebedingten Eigenanteils des jeweiligen Pflegeheims erhöht (uni-PV plus 50) bzw. verdoppelt (uni-PV plus 100). Die Höhe richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.				
weitere Leistungen bei häuslicher Pflege				
Beratungseinsatz bei Pflege durch Angehörige § 37 Abs. 3 SGB XI			Vereinbarte Vergütung nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu 100 %	Vereinbarte Vergütung nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu 50 %
Hilfsmittel zum Verbrauch § 40 Abs. 2 SGB XI			bis 40,00 EUR monatlich	bis 20,00 EUR monatlich
Verbesserung des Wohnumfeldes § 40 Abs. 4 SGB XI			bis 4.000,00 EUR je Maßnahme	bis 2.000,00 EUR je Maßnahme
Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen § 38a Abs. 1 SGB XI			214,00 EUR monatlich	107,00 EUR monatlich
Entlastungsbetrag § 45b SGB XI			bis zu 125,00 EUR monatlich	bis zu 62,50 EUR monatlich
Leistungen für die Verhinderungspflege (in PG 2 bis 5) § 39 SGB XI			bis zu 1.612,00 EUR / bis zu 2.418,00 EUR jährlich bei Kombi mit Kurzzeitpflege	bis zu 806,00 EUR / bis zu 1.209,00 EUR jährlich bei Kombi mit Kurzzeitpflege
Umwandlungsanspruch bei Pflege durch Angehörige (in PG 2 bis 5) § 45a Abs. 4 SGB XI			bis zu 880,00 EUR monatlich	bis zu 440,00 EUR monatlich
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege (in PG 2 bis 5) § 41 SGB XI			bis zu 1.995,00 EUR / bis zu 2.120,00 EUR monatlich bei zusätzlicher Verwendung Entlastungsbetrag zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	bis zu 997,50 EUR / bis zu 1.060,00 EUR monatlich bei zusätzlicher Verwendung Entlastungsbetrag zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Kurzzeitpflege (in PG 2 bis 5) § 42 Abs. 2 SGB XI			bis zu 1.774,00 EUR / bis zu 3.386,00 EUR jährlich bei Kombi mit Verhinderungspflege	bis zu 887,00 EUR / bis zu 1.693,00 EUR jährlich bei Kombi mit Verhinderungspflege
Kombinationsleistung (in PG 2 bis 5) § 38 SGB XI			Kombinationsleistung aus Pflegegeld und häuslicher Pflegehilfe zu 100 %	Kombinationsleistung aus Pflegegeld und häuslicher Pflegehilfe zu 50 %
Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen § 39a SGB XI und § 40a SGB XI			bis zu 50,00 € monatlich	bis zu 25,00 € monatlich
Erläuterung zu § 43b SGB XI: Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung				

Entlastungsbetrag

Erhalten Pflegebedürftige in häuslicher Pflege zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der eigenen Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags für Maßnahmen nach § 45b SGB XI. Nicht im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpfte Beträge können in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Umwandlungsanspruch in PG 2-5

Bei häuslicher Pflege durch Angehörige können zusätzlich 40 % des für professionelle Pflege vorgesehenen Betrages (soweit diese Mittel nicht beansprucht wurden) für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch genommen werden.

Verhinderungspflege in PG 2-5

Ist z. B. der pflegende Angehörige urlaubsbedingt verhindert, kann für bis zu 6 Wochen bzw. bis zu 1.612,00 € jährlich eine professionelle Pflegekraft als Ersatz in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können bis zu 806,00 € der nicht in Anspruch genommenen Mittel für Kurzzeitpflege genutzt werden.

Teilstat. Tages- und Nachtpflege in PG 2-5

Bei Pflege zu Hause kann zusätzlich zur Ergänzung oder Stärkung der Pflege eine teilstationäre Tages- oder Nachtpflege bis zu dem je nach PG vorgesehenen Betrag genutzt werden

Kurzzeitpflege in PG 2-5

Kann die Pflege zu Hause zeitweise nicht sichergestellt werden, kann für bis zu 8 Wochen bzw. bis zu 1.774,00 € jährlich Pflege in einer vollstationären Einrichtung in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege genutzt werden.

Kombinationsleistungen in PG 2-5

Bei häuslicher Pflege können die gesetzlichen Leistungen für Pflege durch z. B. Angehörige (Pflegegeld) auch mit der Inanspruchnahme von professionellen Pflegediensten (Pflegesachleistung) kombiniert werden. Dabei verringert sich das Pflegegeld um den %-Satz, in dem Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.